



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Das neue Wettbewerbsregister

**Berliner Konzessionsrechtstage 2018**  
**8./9. März 2018, Berlin**

**Dr. Daniel Fülling**  
**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

## I. Einführung

## II. Wie funktioniert das Register?

## III. Wie kann ein Unternehmen sich selbstreinigen?

# I. Einführung

## Warum brauchen wir ein Wettbewerbsregister?

### Bisher

- Kenntnis der Auftraggeber von Delikten nicht sichergestellt
- Nur einzelne Register in den Ländern, sehr heterogene Regelungen
- Verzerrter Wettbewerb

### Künftig

- Auftraggeber erhalten Kenntnis von Delikten
- Vergabe nur an „saubere“ Unternehmen
- Bundesweites Register als zentrale Informationsquelle

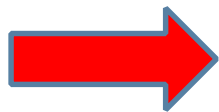
**Einführung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters**

## Bundesregister

- Gewerbezentralregister (Abfragepflicht ab 30.000 Euro):  
enthält nicht die zwingenden Ausschlussgründe, keine Freiberufler, keine elektronische Auskunft
- Bundeszentralregister: kein Auskunftsrecht der öffentl. Auftraggeber, keine Unternehmen

## Länderregister

- u.a. NRW, Berlin, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Hessen
- erhebliche Rechtsunterschiede z. B. bei Eintragungsvoraussetzungen
- teilweise kaum Eintragungen



Prüfung der Ausschlussgründe schwierig

# I. Einführung

## Wie war der politische Rahmen?

---

- Frühere Gesetzgebungsanläufe erfolglos
- Empfehlung der OECD, Forderung von Transparency International u.a.
- 2014: Forderung der Länder an den Bund, ein bundesweites Register einzurichten
- Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts vom 7.1. 2015:  
Einführung eines bundesweiten  
„Vergabeausschlussregisters“ soll geprüft werden

# I. Einführung Gesetzgebungsverfahren



- Bundeskabinett beschließt am 29. März 2017 den Entwurf
- Bundestag beschließt Gesetz am 1. Juni 2017
- Bundesrat erhebt am 7. Juli 2017 keinen Einspruch
- Verkündung im BGBl. I am 28. Juli 2017 (S. 2739)

# II. Wie funktioniert das Register? Überblick





## Eintragungsdelikte:

- Zwingende Ausschlussgründe plus
- die bisher im Gewerbezentralregister gespeicherten Delikte (fakultative Ausschlussgründe)

## II. Wie funktioniert das Register? Was wird eingetragen?

### 1. Zwingende Ausschlussgründe:

- Bildung einer kriminellen o. terroristischen Vereinigung
- Terrorismusfinanzierung
- Geldwäsche
- Betrug (gegen EU-Haushalte), Subventionsbetrug
- Korruption (auch im Gesundheitswesen)
- Menschenhandel, Zwangsarbeit
- Steuerhinterziehung
- Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB

§ 123 Abs. 1  
GWB

§ 123 Abs. 4  
GWB

### 2. Fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB):

- Kartellrechtsverstöße
- Verstöße gegen MiLoG, SchwarzArbG, AÜG, AEntG, § 404 SGB III
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergaben (§ 298 StGB)
- Betrug gegen öffentliche Haushalte

## ■ Rechtskräftige Entscheidung über Delikt

➤ Rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen

➤ rechtskräftige Bußgeldbescheide

Ausnahme: bei Kartellgeldbußen genügt Entscheidung der Kartellbehörde

## ■ Zurechnung zu Unternehmen

➤ natürliche Person muss als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt haben

## II. Wie funktioniert das Register? Wie ist das Abfrageverfahren?

**Abfrage vollständig  
elektronisch**

### ■ **Abfragepflicht**

- Abfragepflicht bei öff. Aufträgen ab 30.000 €
- Abfragepflicht für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
- Nur hinsichtlich des erfolgreichen Bieters!

### ■ **Im Übrigen Abfragemöglichkeit der Auftraggeber**



## II. Wie funktioniert das Register? Was sind die Auswirkungen einer Registereintragung?

---

### ■ **Eigenverantwortung der öffentlichen Auftraggeber**

- Keine Bindung der Auftraggeber durch Eintragung
- Keine „schwarze Liste“ mit verbindlicher Vergabesperre
- Auch keine „Prangerwirkung“, da nicht öffentlich bekannt
- Bei zwingendem Ausschlussgrund ist aber der Verzicht auf einen Ausschluss nur in seltenen Fällen möglich

### ■ **Bindungswirkung bei positiver Löschungsentscheidung der Registerbehörde**

## II. Wie funktioniert das Register? Wann wird eine Eintragung gelöscht?

- **Löschung der Eintragung wg. Fristablaufs**
  - Bei strafgerichtlichen Verurteilungen nach 5 Jahren ab Rechtskraft des Urteils
  - Bei anderen Eintragungen nach 3 Jahren ab Rechtskraft
  - Ausnahme: Kartellgeldbußen 3 Jahre ab Erlass der Entscheidung der Kartellbehörde
- **Möglichkeit einer vorzeitigen Löschung bei Selbstreinigung**
- **Nach Löschung: Verwertungsverbot bei Vergabeverfahren**

## II. Wie funktioniert das Register? Was kann das Unternehmen tun?

- Unternehmen wird von Registerbehörde vor Eintragung angehört und kann Einwände vorbringen
- Akteneinsichtsrecht
- Unternehmen kann BKartA Selbstreinigungsmaßnahmen mitteilen; mitgeteilte Maßnahmen werden eingetragen
- Unternehmen kann Antrag auf vorzeitige Löschung der Eintragung wegen Selbstreinigung stellen
- Bei Ablehnung des Löschantrags wegen Selbstreinigung ist Rechtsschutz vor dem OLG Düsseldorf möglich

## II. Wie funktioniert das Register? Ab wann gilt das Register?



- **Wettbewerbsregistergesetz ist in Kraft!**
- **Aufbau des Registers beim Bundeskartellamt**

**Aber: Abfrage- und Meldepflichten gelten erst ab Inbetriebnahme des Registers und Inkrafttreten der Rechtsverordnung**



## II. Wie funktioniert das Register? Ab wann gilt das Register?

### Anwendbarkeit

- Änderung von § 123 GWB (Ausschlussgründe) seit 29.7.2017 in Kraft
- Anwendung von Melde- und Abfragepflichten erst nach Erlass von Rechtsverordnung zum WRegG
  - WRegG wird erst wirksam, wenn das Register tatsächlich eingerichtet ist
  - Mit Anwendbarkeit der Melde- und Abfragepflichten des WRegG entfällt die Pflicht zur Abfrage des Gewerbezentralregisters
  - Landesregister sind nicht mehr erforderlich

## II. Wie funktioniert das Register? Ab wann gilt das Register?

---

### Weitere Zeitplanung

- technische Voraussetzungen (IT, Personal, Organisation): 2018
- Rechtsverordnung abstimmen und erlassen: 2019/2020
- Arbeitsaufnahme des Wettbewerbsregisters ca. 2020

## Zulässigkeit

- berechtigtes Interesse muss glaubhaft gemacht werden

## Begründetheit

- Nachweis der Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB
- Die Registerbehörde ermittelt den Sachverhalt nach Antragstellung von Amts wegen
- Kann sich dabei auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss

## Die Registerbehörde kann...

- vom Antragsteller die Übermittlung der strafgerichtlichen Entscheidung oder der Bußgeldentscheidung verlangen
- vom Antragssteller die Vorlage von Gutachten oder andere Unterlagen, die zur Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen geeignet sind, verlangen
- vom Antragssteller, die Herausgabe sonstiger Unterlagen verlangen (§ 57 GWB)
- alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind (§ 57 GWB)



## Nachweis der Selbstreinigung

Schadensausgleich

aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden  
zur Aufklärung des Sachverhalts

konkrete technische, organisatorische und personelle  
Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Straftaten  
oder weiteren Fehlverhaltens  
= **Compliancemaßnahmen**

# III. Wie kann ein Unternehmen sich selbstreinigen? Voraussetzungen der Selbstreinigung

---

- Ein Mehr bei einer der drei Voraussetzungen ersetzt nicht ein Fehlen einer anderen Voraussetzung
- Keine detaillierte gesetzliche Liste durchzuführender Selbstreinigungsmaßnahmen
- Sonderregelung zu Selbstreinigung bei Steuerhinterziehung / Vorenthalten von Sozialabgaben: Nachzahlung genügt

**→ Leitlinien des Bundeskartellamts!**

## Schadenswiedergutmachung

- Rechtskräftig festg. Schaden muss ausgeglichen werden
  - Problem: Auch dann, wenn Schadenersatzforderung dem Grunde oder der Höhe nach umstritten ist?
    - Recht des Unternehmens, Bestehen des Anspruchs auf Schadensersatz durch Prozess klären zu lassen
    - Dafür: Wortlaut der Richtlinie 2014/24/EU und von § 125 GWB; grundsätzliche Bereitschaft wichtig für Prognoseentscheidung
- **Anerkenntnis der Verpflichtung dem Grunde nach kann genügen**

## .... und bei Kartellrechtsverstößen?

Bei Kartellrechtsverstößen ist besonders häufig das Bestehen der **Schadensersatzforderung sowohl dem Grund als auch der Höhe nach stark umstritten**, d.h. oft kein Anerkenntnis dem Grunde nach

- Ist Schaden durch Kartell beim öffentlichen Auftraggeber entstanden? Muss auch Schaden bei Anderen ersetzt werden?
- Ist Kartell ursächlich für Schaden?
- Höhe des durch Kartell verursachten Schadens?



## .... und bei Kartellrechtsverstößen?

- Bei zu strenger Handhabung wäre Selbstreinigung in Kartellrechtsfällen quasi unmöglich
- Bei Kartellrechtsverstößen könnte es mglw. genügen, wenn Unternehmen sich generell zur Zahlung eines Ausgleichs hinsichtlich des durch das Kartell entstandenen Schadens bereit erklärt [tbd]

**→ Leitlinien des Bundeskartellamts!**

## Aktive Mitwirkung an Aufklärung

- interne Untersuchung (oft durch Wirtschaftsprüfer)
- aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden; bedeutet nicht notwendigerweise volles Geständnis
- aktive Zusammenarbeit mit öffentlichem Auftraggeber für Selbstreinigungsnachweis ggü. dem Auftraggeber?
  - **EuGH Rs. C-124/17 (Vossloh)**
- Zur Sachverhaltsaufklärung gehört grds. auch Klärung der Höhe des Schadens und der Kausalität

**Umfang der Mitwirkungspflicht ist Einzelfallfrage!**

## Compliance-Maßnahmen

Compliance-Maßnahmen im weitesten Sinn können umfassen:

- technische Maßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- personelle Maßnahmen

} Compliance-System  
im engeren Sinne

### III. Wie kann ein Unternehmen sich selbstreinigen? Compliance-Maßnahmen

- Entscheidend ist nicht Einordnung der einzelnen Maßnahmen, sondern Eignung der Gesamtmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Delikte
- Welche Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind, ist Einzelfallfrage, noch mehr als bei den anderen Voraussetzungen
- Keine Vorgabe eines bestimmten standardisierten Compliance-Systems
- Wenn trotz bestehendem Compliance-System Delikt begangen wird, reicht bloße Existenz des Systems nicht für erfolgreiche Selbstreinigung

# III. Wie kann ein Unternehmen sich selbstreinigen? Entscheidung der Registerbehörde

## Entscheidung über den Löschantrag

- Bewertung der Maßnahmen durch Registerbehörde
- Berücksichtigung von Schwere und Umständen der Tat

## Bei ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen

- Löschung der Eintragung
- Straftat darf in sämtlichen Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens verwendet werden

## Bei unzureichenden Maßnahmen

- Ablehnung oder
- Bitte um ergänzende Informationen

# Herzlichen Dank!